Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/256

04. 04 77

Sachgebiet 611

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Frau Will-Feld, Dr. Langner, Dr. Lenz (Bergstraße), Dr. Arnold, Dr. Stark (Nürtingen) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 8/190 —

Steuerliche Behandlung unterhaltspflichtiger Väter und Mütter

Der Bundesminister der Finanzen – IV B 5 – S 2282 – 138/77 – hat mit Schreiben vom 31. März 1977 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage betreffend höhere Steuern nach Scheidung (Drucksache 7/5075 vom 21. April 1976) ist zu den am 1. Januar 1975 eingetretenen Auswirkungen des Einkommensteuerreformgesetzes u. a. bereits folgendes ausgeführt worden:

„Nach altem Recht wurden Kinderfreibeträge und die sonstigen einkommensteuerrechtlichen Vergünstigungen für Kinder von Eltern, die in ehelicher Gemeinschaft leben, insgesamt nur einmal zugebilligt. Demgegenüber wurden diese Vergünstigungen für Kinder in den Fällen geschiedener wie auch dauernd getrennt lebender Eltern jedem Elternteil zuerkannt, also zweimal. Diese bevorzugte steuerliche Behandlung wurde seit langem zu Recht als unbefriedigend empfunden (vgl. z. B. Schriftlicher Bericht des Finanzausschusses des Bundestages zum Steueränderungsgesetz 1971, Drucksache VI/1477 S. 2 linke Spalte). Sie erschien aber auch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich (vgl. hierzu BVerfGE 36, 126 [136]). Deshalb ist der Reformregelung des Familienlastenausgleichs das Prinzip zu Grunde gelegt worden, die steuerlichen Vergünstigungen für jedes Kind nur einmal zu gewähren."

. . . .

„Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtung, die vor 1975 bis zu

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

1200 DM jährlich als außergewöhnliche Belastung nach § 33 a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden konnten, können auf Grund der Steuerreform ab 1975 bis 3000 DM jährlich abgezogen werden. Gleichzeitig ist der Betrag der anrechnungsfrei bleibenden Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von 1200 DM auf 3600 DM jährlich angehoben worden."

Die betreffenden Verfassungsbeschwerden richten sich im wesentlichen gegen die Nichtberücksichtigung von Unterhaltszahlungen eines geschiedenen Steuerpflichtigen für sein Kind aus der geschiedenen Ehe und von Unterhaltszahlungen eines Steuerpflichtigen für sein nichteheliches Kind.

Die Bundesregierung hat gemäß der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1976 zu dem Antrag des Finanzausschusses (Drucksache 7/5522) geprüft, ob steuerliche Konsequenzen aus den ab 1. Juli 1977 geltenden Regelungen des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts im Hinblick auf den Unterhalt für Kinder zu ziehen sind. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, daß solche Folgerungen nicht geboten sind.

1. Trifft es zu, daß der Bundesfinanzminister dem Bundesverfassungsgericht mitgeteilt hat, eine gesetzliche Regelung werde in Kürze zur Abhilfe der verfassungsbedenklichen Rechtslage vorgenommen, und hat das Bundesverfassungsgericht deshalb das Verfahren für einige Monate ausgesetzt?

Es trifft nicht zu, daß der Bundesminister der Finanzen dem Bundesverfassungsgericht mitgeteilt habe, „eine gesetzliche Regelung werde in Kürze zur Abhilfe der verfassungsbedenklichen Rechtslage vorgenommen". Eine entsprechende Äußerung ist auch in der Stellungnahme des Bundesministers der Finanzen zu dem betreffenden Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht abgegeben worden.

Die vom Bundesverfassungsgericht beschlossene vorübergehende Aussetzung der Bearbeitung des anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens beruht offensichtlich auf dem Bericht und Antrag des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 1976 (Drucksache 7/5522). In dem Schreiben des Berichterstatters im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts – 1 BvR 265/75 – vom 18. August 1976 an den Vertreter der Beschwerdeführer heißt es hierzu:

„Nach Bericht und Antrag des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 1976 (BT-Drucks. 7/5522) soll die steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen getrennt lebender Ehegatten und sonstiger Alleinstehender überprüft und gegebenenfalls gesetzlich neu geregelt werden. Es bleibt abzuwarten, ob eine derartige Neuregelung dem betroffenen Personenkreis auch für die Jahre 1975 und 1976 rückwirkend Steuererleichterungen gewährt. Die Bearbeitung der von Ihnen

eingereichten Verfassungsbeschwerde wird deshalb vorläufig um einige Monate zurückgestellt."

Die Wiederaufnahme der Bearbeitung der Verfassungsbeschwerde wurde dem Vertreter der Beschwerdeführer mit Schreiben des Berichterstatters vom 15. November 1976 – 1 BvR 265/75 – wie folgt mitgeteilt:

„Nachdem aus Presseverlautbarungen hervorgeht, daß eine rückwirkende Änderung der für das Jahr 1975 geltenden einkommensteuerlichen Vorschriften zugunsten geschiedener Eltern durch den Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist, wird die Bearbeitung der von Ihnen eingereichten Verfassungsbeschwerde fortgesetzt werden."

2. Aus welchem Grund haben die Bundesregierung und der Bundesfinanzminister in Kenntnis der Aussetzung des Verfahrens durch das Bundesverfassungsgericht keinen Gesetzentwurf zur Korrektur dieser höchstwahrscheinlich verfassungswidrigen Rechtslage innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt?

Wie schon dargelegt, hat die Prüfung gemäß der erwähnten Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1976 ergeben, daß steuerliche Folgerungen aus den ab 1. Juli 1977 geltenden Regelungen des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts im Hinblick auf den Unterhalt für Kinder nicht zu ziehen sind, und zwar auch nicht, soweit es sich um Unterhaltszahlungen für Kinder dauernd getrennt lebender Eltern oder für nichteheliche Kinder geht. Die Bundesregierung hält die bestehende Regelung, wie sie mit Zustimmung aller im Siebenten Deutschen Bundestag vertretenen Parteien beschlossen worden ist, keineswegs für verfassungswidrig.

Wenn die Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1977 (BR-Drucksache 145/77) vorgeschlagen hat, einem Unterhalt zahlenden Elternteil für jedes Kind, das bei ihm steuerlich nicht zu berücksichtigen ist, ab 1978 einen Freibetrag von 600 DM jährlich unter dem Gesichtspunkt der außergewöhnlichen Belastung zu gewähren, so handelt es sich hierbei um eine Maßnahme, die der Beseitigung von Härten dienen soll. Durch diesen Freibetrag sollen Mehrbelastungen abgegolten werden, die dem Elternteil, bei dem das Kind steuerlich nicht zu berücksichtigen ist, bei getrennter Haushaltsführung gegenüber zusammenlebenden Eltern nach allgemeiner Lebenserfahrung erwachsen, z. B. durch die Pflege des Eltern-Kind-Verhältnisses.

3. Haben auch andere Oberfinanzdirektionen, so wie die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, die ihnen nachgeordneten Finanzämter angehalten, die Veranlagungsverfahren auszusetzen?

Die meisten Oberfinanzdirektionen haben Rundverfügungen herausgegeben, wonach keine Bedenken bestehen, gemäß § 363

Abs. 2 AO das Verfahren ruhen zu lassen, wenn Einspruch im Hinblick auf anhängige Verfassungsbeschwerden wegen der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung des Familienlastenausgleichs durch das Einkommensteuerreformgesetz eingelegt worden ist. Es handelt sich dabei lediglich um eine Maßnahme der Verwaltungsökonomie. Eine Aussetzung der Vollziehung nach § 361 AO ist damit nicht verbunden.

4. Wie viele Steuerpflichtige sind in etwa gegen die steuerrechtliche Nichtberücksichtigung ihrer Unterhaltszahlungen mit Rechtsbehelfen vorgegangen?

Die Zahl der Steuerpflichtigen, die gegen die steuerrechtliche Nichtberücksichtigung ihrer Unterhaltszahlungen für Kinder mit Rechtsbehelfen vorgegangen sind, läßt sich in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden kurzen Frist nicht genau ermitteln. Nach einer Schätzung auf Grund überschlägiger Angaben aus der Mehrzahl der Bundesländer dürfte es sich um etwa 4500 Steuerpflichtige handeln.

5. Sind Angaben aus den Reihen der Betroffenen zutreffend, daß es sich um ca. 1 Million Steuerpflichtige handelt, die wahrscheinlich verfassungswidrig zu überhöhten Steuern veranlagt worden sind?

Statistische Unterlagen über die Anzahl unterhaltspflichtiger Väter und Mütter liegen nicht vor. Nach grober Schätzung kann davon ausgegangen werden, daß für rd. eine Million Kinder (Kinder aus geschiedenen Ehen und von getrennt lebenden Ehegatten sowie nichteheliche Kinder) Unterhaltszahlungen geleistet werden müßten. Danach dürfte die Zahl der Unterhalt zahlenden Steuerpflichtigen, die auf Grund der Neuregelung des Familienlastenausgleichs durch das Einkommensteuerreformgesetz steuerliche Vorteile verloren haben, beträchtlich unter einer Million liegen.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Lastenverteilung bei geschiedenen und getrennt lebenden Eltern kann nicht außer Acht bleiben, daß mit der Steuerreform 1975 derjenige Elternteil, bei dem die Kinder leben, eine wesentliche Besserstellung erfahren hat. Er erhält neben dem Kindergeld einen von 1200 DM auf 3000 DM angehobenen Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit Kindern. Die Bundesregierung hält diese Regelung nach wie vor für sachgerecht.